

Anhang.

Entscheidungen des Bundesamts für das Heimathwesen.

1. **Anerkennung der Unterhaltungsspflicht**, ein darauf gerichteter Antrag ist unzulässig 696.
2. **Armenpflege** kann auch in dem Falle angenommen werden, wenn solche von der verpflegten Person nicht beantragt worden ist 697.
3. **Aufenthalt**, dessen Vertheilung am Wohnorte legt nach §. 13 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 die wirkliche Ausführung des Vorhabens der Rückkehr nicht notwendig voraus, ist insbesondere dann nicht ausgeschlossen, wenn der Abwesende nur durch den Tod an der Rückkehr verhindert wurde 363.
4. **Aufenthalt**, bauernd, welcher Aufenthalt als solcher anzusehen 695.
5. **Aufenthaltsort**. Der Armenverband desselben wird von seinen Verpflichtungen durch das Bestehen einer Unterhaltungsverbindlichkeit dritter Personen, wenn letztere nicht erfüllt wird, nicht entbunden 156.
Der Antrag auf Befreiung des Hilfsbedürftigen am Aufenthaltsorte nach §. 56 des Reichsgesetzes legt die vorgängige Feststellung der Übernahmespflicht des fürsorgspflichtigen Armenverbandes, sei es durch vollstreckbare Entscheidung, sei es durch unbedingtes, noch wirksames Anerkennungsvoraus 195.
Kompetenz der Spruchbehörden im vorgedachten Falle 195.
Freie Selbstbestimmung bei der Wahl desselben 755.
6. **Auflösung eines Armenverbandes** in mehrere Verbände hat nicht ohne Weiteres eine Naturaltheilung der Armenlast zur Folge, diese Last bleibt vielmehr eine gemeinschaftliche der neuen Verbände, bis eine Vertheilung im Wege der Einigung oder der behördlichen Regulierung eingetreten ist 704.
7. **Bestimmungen des älteren Landesrechts**, welche die Pflicht der vorläufigen Fürsorge regeln, haben durch das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 ihre Anwenbarkeit verloren. Insbesondere sind preussische Landarmenverbände zu der lösen nach §. 30 des frühesten preussischen Gesetzes vom 31. Dezember 1842 obliegenden Veräußerungsverbindlichkeit, wenn dieselbe anlässlich einer vor dem 1. Juli 1871 gemachten Krankenpflege beanprucht wird, nicht verpflichtet 194.
8. **Kompetenz der Armen-Spruchbehörden** bei dem nach §. 56 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 gestellten Antrag auf Befreiung des Hilfsbedürftigen am Aufenthaltsorte 195.

9. **Dienstort**. Der Armenverband des Dienstortes ist nach dem Sinne des §. 29 des Gesetzes vom 6. Juni 1870 zu Tragung der Kosten einer 6 Wochen nicht überdauernden Krankheit stets verpflichtet, sobald die Hilfsbedürftigkeit am Dienstorte erkennbar geworden, er ist daher auch erhaltungsspflichtig, wenn er durch ungerechtfertigte Ablehnung einen anderen Armenverband in die Kostverantwortung versetzt, des Hilfsbedürftigen Kranken sich anzunehmen 53.

Die wegen Feststellung der Hilfsbedürftigkeit erforderlichen Ermittlungen hat die Armenbehörde von Amtswegen anzustellen 54.

10. **Erkannspruch**, die Anrechnung desselben bei der vorgelagerten Behörde genügt dann zur Wahrung desselben nach §. 34 des Reichsgesetzes, wenn dem vorläufig unterliegenden Armenverband ohne sein Verschulden der wirklich erhaltungsspflichtige Armenverband innerhalb der Kammerungsfrist nicht bekannt gemacht ist, obwohl die rechtmäßige Ermittlung an sich möglich war 344.

Der eventuellen Mindererung oder Erhöhung desselben steht die Bestimmung in §. 46 des preussischen Gesetzes vom 8. März 1871 nicht entgegen 351.

Im wie weit der Richter auf die verbriefte Anrechnung desselben von Amtswegen Rücksicht zu nehmen hat 742.

11. **Familienhaupt** gilt als unterstützt durch die der Frau, resp. den Kindern gemähte Unterstützung, selbst wenn die Frau in Folge böslicher Verlassung nach §. 17 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 einen eigenen Unterhaltungsanstoß erworben hatte und die Kinder den letzteren theilen 724.
12. **Freiwilligkeitsgesetz** vom 1. November 1870. Ueber die Bedeutung von §. 4 desselben I. 726.
13. **Freiwilligkeit**. Die §. 27 des Gesetzes vom 6. Juni 1870 bestimmte zwei-jährige Frist ruht während jeder von einem Armenverbände gemachten öffentlichen Unterstützung 185. Obgleich auch 266.
14. **Heimathrecht** nach der fürstlich sippischen Gesetzgebung 192.
15. **Hilfsbedürftigkeit**. Die wegen deren Feststellung erforderlichen Ermittlungen hat die Armenbehörde von Amtswegen anzustellen 54; für die Bestimmung des Begriffe der Hilfs-